

BUNDES DENKMALAMT

WIEN I, HOFBURG
SCHWEINERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEFON 58 55 81, 58 55 82
58 41 51, 58 41 52

Zl.: 2344/63

BEZUG IN DER ANTWORT AUF
VORGEKUNDIGTES SAHL ANGEHÖREN

Bischofsloch im Freber und
Umgebung des Ringanges,
Stellung unter Denkmalschutz.

B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II, § 2, Abs. 1 des
Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGEI.-Nr. 169 zum Schutze von
Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der Naturhöhle

Bischofsloch (2175 m)

im Freber, deren größter Teil einschliesslich der Höhleneingänge
unterhalb des Grundstückes Nr. 1019/4 (unproduktiv), Einlagenzahl
140 der Kat. Gem. Krakauhinterhühlen und deren Endabschnitt unter-
halb des Grundstückes Nr. 1064 (Alpe), Einlagenzahl 101 der Kat.
Gem. Halben liegt, sowie die Erhaltung der Umgebung des Höhlen-
einganges in das Bischofsloch im Umkreis von 50 Metern innerhalb
des Grundstückes Nr. 1019/4 (unproduktiv), Einlagenzahl 140 der
Kat. Gem. Krakauhinterhülen als Naturdenkmal wegen ihrer Eigen-
art, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen
Bedeutung gemäß Artikel II, § 1 Abs. 1 des Naturhöhlengesetzes im
öffentlichen Interesse gelegen ist. Damit ist im Sinne der erwähnten
Gesetzesbestimmung die Verfügung über die gesamte Naturhöhle be-
nüglich des Ringanges, des Rinnens, des Inhaltes und der Erschlies-
sungsanlagen nach Aufgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes
beschränkt.

Ein Übersichtsplan des Bischofsloches ist dem Bescheid als
integrierender Bestandteil angeschlossen.

G r ü n d e

Die beschriebene Naturhöhle ist Eigentum des

Herrn Anton Jesener, Krakauhinterhülen Nr. 65, Post Krakauferk bei
Murau, Steiermark, soweit sie unter dem oben angeführten
Grundstück Nr. 1019/4 der Kat. Gem. Krakauhinterhülen liegt,
und der

Agrargemeinschaftlichen Freber-Alpenalpe in Halben-Losenek, derzeit
vertreten durch den Obmann Herrn Peter Doppler vlg. Sauer in
Willing, Post Tamsweg, Salzburg, soweit sie unter dem an-
geführten Grundstück Nr. 1064 der Kat. Gem. Halben liegt,

und zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus:

*Feb. n. Bez
Tamsweg*

phth!

- 2 -

zu Zl. 2344/63

Die Höhle liegt in einem nur wenige Meter breiten Band aus blaugrauen, bzw. weiß gebänderten Kalkmarmor, das von Gneis umschlossen ist. Sie erstreckt sich in ihrer Längsrichtung so durch das Kalkband, daß an verschiedenen Stellen die Höhlenwand bereits von dem leicht verkarstungsfähigen Gneis gebildet wird. Die Lage an der Gesteinsgrenze und in einem offenbaren Kalkmarmor bedingt einen eigenartigen Kleinformenschatz. Dadurch erhält die Höhle ihre besondere Eigenart und naturwissenschaftliche Bedeutung.

Durch das Vorhandensein zahlreicher Inschriften von Anfang und Ende des 16. Jahrhunderts, aus dem 17. Jahrhundert und aus der Mitte des 19. Jahrhunderts in mehreren Hellen erhält die Höhle ihr besonderes Gepräge.

Die eigenartige Szenerie des Bereiches um den Eingang der Höhle mit einer auffallenden, hellen Felswand, die aus Kalkmarmor gebildet wird und in der sich mehrere Tagstümpfen der Höhle befinden, verlangt die Hinbeziehung der Umgebung des Einganges in den Schutts der Höhle als Naturdenkmal. In Umkreis von 50 Metern um den Höhleneingang liegt auch die an Fels der Felswand entspringende und zur die Gänge der Höhle bedeckende Quelle eines perennierenden Baches, das durch eine in den Grottoeingang eingerissene klammartige Schichtstrecke abfließt, deren Entstehung mit der Höhle und dem Vorhandensein der die Höhle umschließenden Kalkmarmor in unmittelbarem Zusammenhang steht.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überreicht.

In Zusammenhang damit wird auch auf nachfolgende einschlägige Literatur verwiesen:

E. o. b. s. F., Das Bischofsteich in Prober (Steiermark). Speläologische Jahrbuch, Bd. X/XII, H.1/2, Wien 1929/31, S. 79 - 85.

Die Einleitung des Verfahrens wurde der Partei (den Parteien) gemäß Artikel II, § 2, Abs. 2 des Naturbühnengesetzes mit Zuschrift von 4. Februar 1963, Zl. 306/63, mitgeteilt.

Die Parteien haben von der ihnen gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen keinen Gebrauch gemacht.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle blieb auch seitens der Parteien unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturbühnengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß die Höhle in einer einsigen geologischen Position an der Grenze zwischen einem verkarstungsfähigen und einem nicht verkarstungsfähigen

- 3 -

zu Zl. 2344/67

Fähigen Gestein liegt und durch das Vorhandensein der Inschriften
euch kulturhistorisch bedeuten ISV.

So vor daher wie im Spruche zu entscheiden.

R e c h t a m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim
Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium
für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Ge-
bührenspllicht.

Zur Beachtung 1

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturböhlen-
gesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen
Rechtsfolgen.

Daneben bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem
Naturböhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie
jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das be-
sondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des
Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundes-
denkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt er-
forderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vor-
herige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch
ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Natur-
denkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Zustimmung
des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen
politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die
Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder
Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender
Naturböhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes
durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufschließen von Höhlen-
inhalten jeder Art sowie Grabungen in Höhleninhalten nach Einschlie-
ßen jeder Art in Naturböhlen oder Karsterschaltungen, die unter
Denkmalschutz stehen.

Die Nichtbeachtung der Bestimmungen des Naturböhlenge-
setzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes
bestraft. Außerdem kann nach § 16 des besagten Gesetzes den
schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederher-
stellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen
werden.

Ergeht an :

- a) (den Eigentümer bzw. auch an den Verfügungsberechtigten)
Herrn Anton Jeuner, Krakauhinterwälden Nr. 69, sowie an
die Irtungsgemeinschaftliche Prober-Gesamtlage in Salden-Loosach,
zu Nutzen des Obmannes Herrn Peter Doppel, vlg.
Bauer in W 5 1 + 1 a g. Post Tamsweg, Salzburg
- b) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
den Landesinspektor in Steiermark, Graz
die Bezirkshauptmannschaft in Murau, Steiermark
den Scheinrentner in Krakauhinterwälden, Post Krakaudorf bei
Murau, sowie an
den Landesinspektor in Salzburg, Salzburg
die Bezirkshauptmannschaft Tamsweg, Salzburg
den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Tamsweg, Tamsweg
in Sinne des Artikel II, § 2 des Naturschutzgesetzes BZML.
Nr. 169/1958, über Anschließ eines Grundrisses des Naturschutz-
male unter Hinweis auf die Übermittlung einer Anfertigung der
Hilfsmittelanlage nach Rechtskraft dieses Bescheides zur
Kennlinie
- c) das Amt der Salzburger Landesregierung, Salzburg
- d) das Amt der Steiermärkischen Landesregierung in Graz
in Sinne des Artikel II, § 2 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes
BZML. Nr. 169/1958 zur Kennlinie
den Landesverein für Höhlenkunde in Salzburg, Salzburg,
Griegasse 11 zur Kennlinie
- e) den Landesverein für Höhlenkunde in Steiermark, Graz, Brand-
hofgasse 18 zur Kennlinie

Wien, am 5. April 1963

Der Präsident i
i.V.

J. Tripp

Für die ...
die ...

7 BÜ 4/2 63

1963